des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen Anwendung.

§18

#### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II Nr. 13 S. 52),
- Ziffer 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400),
- die Anordnung vom 6. Oktober 1970 über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Geräten zur nadellosen Injektion von Impfstoffen (GBl. II Nr. 85 S. 590).

Berlin, den 27. Februar 1975

#### Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: T s c h e r s i c h Staatssekretär

# Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

— Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

# vom 14. April 1975

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§** 1

"Ausfuhrverbote Die Ziffer 19 des Abschnittes -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr" Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 Zollgesetz. Genehmigungsverfahren für die Aus-Ein-Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhält nachstehende Fassung:

"19. Mineralien, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert".

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1975

## Der Minister für Außenhandel

S ö 11 e

# Erste Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen

### vom 14. April 1975

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) wird der Abschnitt "2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:" um folgende Position erweitert:

"Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert".

Berlin, den 14. April 1975

#### Der Minister für Außenhandel

S ö 11 e

## Erste Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen

## Vom 14. April 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Ausund Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) wird im Abschnitt "1. Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:" die Position "Mineralien aller Art" gestrichen und dafür neu eingesetzt:

"Mineralien, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammlerwert".

Berlin, den 14. April 1975

#### Der Minister für Außenhandel

Sölle

<sup>\* 22.</sup> DB vorn 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 274)